



Urlaubs- und Absenzenreglement für Schülerinnen und Schüler

Vom Gemeinderat erlassen am:

18.05.2021

In Kraft ab:

01.08.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes¹, Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht² sowie gestützt auf Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes³ und Art. 33 Gemeindeordnung folgendes Urlaubs- und Absenzenreglement folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts in folgenden Fällen:

- a) Bezug von freien Schulhalbtagen (Jokertagen);
- b) Entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Absenz);
- c) Urlaub: Freistellung vom gesamten Unterricht über eine kürzere oder längere Zeitdauer;
- d) Dispensation: kürzer oder längerfristige Freistellung von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten zur Förderung von besonderen Begabungen.

Art. 2

Grundsatz

Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht und mit Blick auf die Durchführung eines geregelten Schullalltags wird bei der Ermessensausübung von Bewilligungen im Absenzen- und Urlaubswesen Zurückhaltung zu geübt.

Art. 3

Verpasster Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Abwesenheit verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist selbstständig aufzuarbeiten

II. Freie Schulhalbtage (Jokertage)

Art. 4

Jokertage

Gemäss VSG Art. 96 Abs. 2 haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind an zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht dispensieren zu lassen. Die beiden Halbtage sind uneingeschränkt einsetzbar und bedürfen keiner Begründung.

Der Bezug eines Jokerhalbtages muss wenigstens drei Tage vor Antritt der Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

Werden die Halbtage nicht genutzt, verfallen sie per Ende Schuljahr. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

¹ sGS 213.1

² sGS 231.2

³ sGS 151.2

III. Entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Absenz)

Art. 5

Abmeldungen

Erziehungsberechtigte haben die Pflicht, die zuständigen Lehrpersonen vor Beginn des Unterrichts über die Absenz ihres Kindes zu informieren. Die Lehrpersonen geben zu Beginn des Schuljahres das dazu zu verwendende Kommunikationsmittel bekannt.

Art. 6

Fehlende Abmeldung

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten spätestens innert einer Viertelstunde.

Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden konnten, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Diese entscheidet über weitere Massnahmen und prüft alternative Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Nachbar, Arbeitgeber, Polizei).

Art. 7

Voraussehbare Absenzen

Voraussehbare Abwesenheiten (Absenz) benötigen eine Bewilligung der Schule. Kann vorgängig keine Bewilligung eingeholt werden, sind sie durch die Erziehungsberechtigten nachträglich ausreichend zu begründen. In diesem Fall kann die Schule bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit Beweismittel, namentlich Arztzeugnisse, verlangen. Stichhaltige Gründe für eine Absenz sind insbesondere Erkrankungen der Schülerin oder des Schülers, gravierende Vorkommnisse in der Familie (Krankheiten, Todesfälle) oder höhere Gewalt (einmalige Witterungsprobleme auf dem Schulweg, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel etc.).

Art. 8

Unentschuldigte Absenzen

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

IV. Gewährung von Urlaub

Art. 9

Zuständigkeit

In begründeten Fällen erteilen Urlaub:

- a) die Klassenlehrperson bis zu 2 Tagen;
- b) die Schulleitung bis zu 5 Tagen;
- c) das Rektorat ab 6 Tagen und Urlaub für Ferienverlängerungen.

Die zuständige Instanz kann aus folgenden Gründen Urlaub bewilligen:

- für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;

- für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- für hohe religiöse Feiertage;
- für die Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwister oder nahestehenden Verwandten;
- zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten;
- für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

Art. 10

Einreichfrist für Gesuche

Die Erziehungsberechtigten haben Gesuche für planbare Urlaubstage fristgemäss vor Antritt des Urlaubs schriftlich und begründet an die entsprechende Stelle einzureichen.

Es gelten folgende Einreichfristen:

- a) Planbarer Urlaub bis zu 2 Tagen: mindestens 2 Wochen vor Urlaubsantritt;
- b) planbarer Urlaub bis zu 5 Tagen: mindestens 4 Wochen vor Urlaubsantritt;
- c) Planbarer Urlaub ab 6 Tagen und Ferienverlängerungen: mindestens 8 Wochen vor Urlaubsantritt.

Bei Urlaubsgesuchen von mehr als 2 Tagen wird von der Schulleitung eine Stellungnahme der Lehrperson eingeholt.

Art. 11

Urlaube ab 6 Tagen und Ferienverlängerung

Länger dauernde Urlaubsgesuche und Ferienverlängerungen werden aufgrund der verfassungsmässigen Schulpflicht und der Durchführung eines geregelten Schulalltags sehr zurückhaltend bewilligt. Urlaubsgesuche, die länger als 5 Tage dauern, oder Ferienverlängerungen werden in begründeten Fällen höchstens einmal während der Volksschulzeit eines Kindes bewilligt.

Art. 12

Unplanbarer Urlaub

Die Klassenlehrperson kann folgende, nicht weit voraus planbare Urlaubsgesuche bewilligen:

- a) Bei einem Todesfall in der Familie: in gegenseitiger Absprache;
- b) Für die Teilnahme an der Bestattung bzw. Trauerfeier von nahestehenden Personen: 1 Tag;
- c) Für den Besuch von Berufsberatung, Arzt, Zahnarzt, Therapie etc.: gemäss Aufgebot;
- d) Je Schnupperlehre: gemäss Weisung Kanton.

Art. 13

Urlaubsgesuche von Organisationen

Wenn Organisationen oder Vereine für Schülerinnen oder Schüler ein Gesuch um gemeinsame Beurlaubung einreichen, so ist dies gemäss den Fristen im Art. 10 an die Schulverwaltung zu richten.

Über diese Beurlaubung entscheiden die zuständigen Schulleitungen (bis 5 Tage) oder das Rektorat (ab 6 Tagen).

Die Erziehungsberechtigten werden gleichzeitig mit dem Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid informiert.

V. **Gewährung von Dispensationen/Kompensationen bei Schülerinnen und Schülern mit grossem Trainings- bzw. Übungsaufwand**

Art. 14

Definition und Zuständigkeit

Unter Dispensationen werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer zur Förderung besonderer Begabungen verstanden.

Dispensationsgesuche müssen an die zuständige Schulleitung gerichtet werden. Diese entscheidet über die Gesuche. In der Regel wird eine Dispensation für das laufende Schuljahr bewilligt und muss jedes Jahr neu eingegeben werden.

Art. 15

Voraussetzung

Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen.

Der Leistungsausweis kann das Vorweisen einer Talent Card, die Mitgliedschaft in einem regionalen, bzw. nationalen Kader oder Mitglied einer Randsportart/einer musischen Gruppe mit extrem hohem Trainingsaufwand bzw. Übungsaufwand (z.B. Ballett, Kunstturnen, Musik, etc.) sein.

Ein hoher Zeitaufwand ist je nach Alter bei drei bis vier Trainings- bzw. Übungseinheiten pro Woche nachgewiesen.

Art. 16

Umfang von Dispensation und/oder Kompensation

Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers wird für maximal 3 Wochenstunden Dispensation gewährt.

Im entsprechenden Leistungsbereichen (Turn-/Musikunterricht) kann zudem eine Kompensation von maximal 2 Lektionen gewährt werden. Während den Kompensationslektionen macht die Schülerin oder der Schüler Hausaufgaben oder arbeitet den versäumten Unterrichtsstoff auf.

Art. 17

Entzug der Dispensation/Kompensation

Dispensationen werden so lange gewährt, wie sich die Schülerin oder der Schüler im Bereich „Ordnung/Disziplin“ und „Arbeitshaltung“ einwandfrei verhält. Durch das Fernbleiben vom Unterricht darf keine Beeinträchtigung des Erreichens der Lernziele entstehen.

Der Entzug der Dispensation obliegt auf Antrag der Klassenlehrperson der Schulleitung.

Art. 18

Ausnahmen bei einer bewilligten Dispensation

Bei Prüfungen und speziellen Anlässen, bzw. Veranstaltungen kann die bewilligte Dispensation zwischenzeitlich aufgehoben werden. Die Schülerin oder der Schüler muss dann in der Schule anwesend sein.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 18.05.2021 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma

Fakultatives Referendum

vom 28. Mai 2021 bis 6. Juli 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.